

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— No. 15. —

Breslau, den 7. August 1811.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Nro. 17. enthält:

- (Nro. 39.) Authentische Uebersetzung der zwischen Preußen und Westphalen unterm 28ten April dieses Jahres wegen der Schulden- und Liquidations- Gegenstände abgeschlossenen Convention.
- (Nro. 40.) Authentische Uebersetzung der zwischen Preußen und Westphalen unterm 14ten Mai dieses Jahres wegen der Grenz- und dahin gehörigen Angelegenheiten abgeschlossenen Convention.
- (Nro. 41.) Authentische Uebersetzung der zwischen Preußen und Westphalen unterm 14ten Mai dieses Jahres wegen Auslieferung der Verbrecher und Vagabunden abgeschlossenen Convention.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 120. Wegen der Gebühren für die Ausfertigung der Reise = Pässe. Breslau, den 22ten Juli 1811.

Da mehrere Städte- und Land- Polizei = Behörden zeithero für die Reise = Pässe an Vermögende sehr verschiedene und zum Theil übertriebene Gebühren eingezogen haben; so wird vorläufig bis zur nahen Erscheinung des neuen Paß = Reglements

ments festgesetzt, daß für dergleichen Pässe außer den 3 gr. Stempel nur noch 4 gr. Ausfertigungs- = 2 gr. Schreibe- und 2 gr. Siegel-Gebühren, überhaupt also 16 ggr. und keine mehrere Gebühren gefordert werden sollen.

P. VIII. Juli 28. Breslau, den 22sten Juli 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 121. Wegen Einlösung der milden Beiträge für die Abgebrannten zu Königsberg. Breslau, den 26sten Juli 1811.

In Verfolg des Circulars vom 27sten v. M., durch welches sämtliche Land- und Steuerräthliche Officia hiesigen Departements aufgefodert worden sind, eine milde Sammlung für die hilfsbedürftigen Abgebrannten zu Königsberg zu veranstalten, werden besagte Officia hiemit angewiesen, so wie diese möglichst zu be-
treibende Haus-Sammlung beendigt seyn wird, die Nachweisung der eingegan-
nen Beiträge an die Königl. Regierung in duplo, die Gelber selbst aber nebst dem
Sorten-Zettel an den Cassirer der hiesigen Königl. Haupt-Institut-Casse Neuge-
bauer einzusenden.

P. VII. Juli 317. Breslau, den 26sten Juli 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 122. Wegen der Anfertigung von Taxen für die Gasthöfe. Breslau den 26sten Juli 1811.

Die zeithero den Orts-Polizei-Behörden obgelegene Anfertigung von Taxen für die Gasthöfe soll, zufolge Höchster Verfügung, künftighin nicht weiter stattfinden.

Damit aber hieraus die Gastwirthe nicht Gelegenheit nehmen, in der Gegend unbekanntes nicht leicht wiederkehrende Reisende unverhältnißmäßig zu übersehen, ist von nun an jeder Gastwirth verpflichtet sich selbst eine Taxe zu machen, und von der Orts-Polizei unterzeichnete Exemplare davon an allen Gastzimmern anzuhängen, auch ein von ihm unterzeichnetes Exemplar bei der Polizei niederzuliegen. Er kann diese

Taxen

Dareen zwar ändern, so oft er will, jedoch nicht ohne der Polizei davon Anzeige gemacht, und neue Exemplare davon respective in den Gast-Stuben ausgehängt und bei der Polizei niedergelegt zu haben.

Diese Taxe giebt nicht allein die Norm, wenn über grobe Uebertheuerung geklagt wird; sondern es ist überhaupt Sorge der Polizei, darüber zu wachen, daß jeder Gastwirth die von ihm selbst entworfene Taxe ohne Ansehen der Person halte, und Bekannte und Unbekannte gleichmäßig nach derselben behandle.

G. XVII. Juli c. 367. Breslau, den 26sten Juli 1811.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 123. Wegen Einreichung aller noch pro 1810 rückständigen Liquidationen über Forderungen an die Regierungs-Haupt-Casse. Breslau den 26sten Juli 1811.

Da die Berechnungen der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse hieselbst, so wie deren für das Jahr 1810 geführten Bücher mit Ende August d. J. geschlossen werden müssen, und nach deren Abschluß keine nachträgliche Liquidationen, namentlich an Steuer-Remissionen, Civil- und Militair-Vorsparn, auch Fourage-Lieferungs-Kosten mehr aus den Einnahmen des besagten Etats-Jahres befriedigt werden können noch dürfen; so werden sämmtliche Landrätliche Officia des Breslauschen Regierungs-Departements hierdurch aufgefordert, alle dergleichen Liquidationen aus dem Jahre 1810 bis spätestens den 15ten August d. J. anhero einzureichen und ihre untergeordnete Behörden darnach zu instruiren, indem auf dergleichen später eingehende Liquidationen nicht weiter Rücksicht genommen werden kann.

F. I. Juli 571. Breslau den 26sten Juli 1811.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 124. Wegen der Annahme und des Aufenthaltes der fremden jüdischen Lehrer und Koller. Breslau den 26sten Juli 1811.

Nach dem Rescript des Königl. Allgemeinen Polizei-Departements im Hohen Ministerium des Innern vom 19ten Juni c. soll vor der Hand noch die Annahme

und der Anwesenheit der fremden jüdischen Lehrer und Koller unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

- 1) Daß solche hinlängliche Zeugnisse ihrer Geschicklichkeit beibringen;
- 2) Daß die erst noch ins Land Kommenden unverheirathet seyn müssen, und sowohl diese, als die bereits im Lande befindlichen unbeweibten, so lange, als sie im Lande bleiben wollen, sich nicht verheirathen dürfen;
- 3) Daß sie sich durchaus alles Handels enthalten, und
- 4) Daß die Jüden-Gemeinden, welche sie annehmen, dafür, daß die Punkte zu 1 bis 3 erfüllt werden, so wie für die sonstige gute Aufführung der angenommenen Schullehrer und Koller einstehen.

Hiernach haben sich die Königlichen Land- und Steuer-Räthe, Magisträte und Jüden-Nemter zu achten.

P. VII. 609. Juli c. Breslau den 28sten Juli 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 125. Betrifft die Ertheilung gedruckter Ursprungs-Atteste über einländische nach dem Auslande zu versendende Fabrikate und Manufactur-Waaren.
Breslau, den 28sten Juli 1811.

„Die Handelsleute, Commissarien und Spediteurs der Staaten des Rheinischen Bundes sind benachrichtigt worden: daß alle und jede nach Frankreich versandte Waaren, deren Einfuhr nicht verbotnen ist, mit Ursprungs-Certificaten, ausgefertigt von dem Magistrat des Orts wo die Waare fabricirt worden ist, oder woher sie als Product stammt, versehen seyn müssen, und daß die Certificate in den Kaiserlichen Douanen-Bureau nur dann angenommen werden, wenn sie in französischer Sprache abgefaßt und von einer französischen Gesandtschaft legalisirt sind.

Mit Bezugnahme auf das in den hiesigen Zeitungen und Intelligenz-Blättern unterm 28sten Februar c. erlassene Publicandum, und mit Rücksicht auf die ergangene Verordnung vom 14ten März d. J., wird solches auch den hiesigen sämtlichen Aeltesten, Zoll- und Polizei-Behörden, so wie den Magisträten, Fabrik-Inhabern und dem Handlungstreibenden Publico mit dem Bemerkten bekannt gemacht: daß, wenn sie sich der den resp. Behörden bereits zugefertigten

ten deutschen Certificats-Formulars bedienen wollen, und dergleichen einländische Fabrikate und Manufactur = Waaren directe nach Frankreich bestimmt sind, sie wenigstens auf der ersten und deren Rückseite des Formulars eine Uebersetzung in französischer Sprache beifügen, und diese von der Orts-Drigkeit als richtig beglaubigen lassen müssen.

G. IV. Juli 341. Breslau, den 28ten Juli 1811.

Königlich Preussische Breslausche Regierung.

Nro. 126. Wegen einiger Bestimmungen über das Stempel-Gesetz vom 20sten November 1810. Als 1) die Aufhebung des Stempels zu den Attesten von dem auf die Märkte von den Preussischen Unterthanen zum Verkauf gehenden einländischen Viehes; 2) die Gastwirthe müssen sich der gestempelten Melde-Zettel bedienen; und 3) muß zu den Gesinde = Scheinen oder Attesten ein 2 ggr. Stempel genommen werden.

Breslau, den 20sten Juli 1811.

Diejenigen Atteste, welche den Preussischen Unterthanen auf das, von ihrer Hofwehr, ihren Ställen und Weiden auf die Märkte oder nach den Städten zum Verkauf gehende Vieh Seitens der Obrigkeiten des Orts ertheilt werden, sollen von der durch das Stempel-Gesetz vom 20sten November 1810 verordneten Stempel = Abgabe befreit bleiben, indem dergleichen Atteste mehr in Berücksichtigung des allgemeinen Wohls, als zum Privat-Vorteile der Unterthanen gegeben werden. Was dagegen das aus dem Auslande eingehende Vieh anbetrifft, so bleibt es dabei, daß die darauf zu ertheilenden Gesundheits-Atteste nach Art. 6. No. 2 stempelpflichtig sind.

Die Gastwirthe sollen sich, dem Gesetze gemäß, schlechterdings gestempelter Melde = Zettel bedienen, wenn gleich zuweilen auch Handwerks = Burschen, Boten oder andere Arme mit darauf zu sehen sind. Handwerks = Bursche kehren aber in der Regel in der Herberge ein, und von den Herbergs = Vätern darf die Meldung stempelfrei geschehen, da dieselben keine Gastwirthe sind.

Sämmtliche an einem Tage ankommende Fremde dürfen nur mittelst eines Melde = Zettels der Behörde gemeldet werden; wird jedoch in polizeilicher Hinsicht deren öftere Meldung verlangt, so ist jeder Melde = Zettel der Stempel = Abgabe unterworfen. Privat = Personen sind nicht verbunden, sich gestempelter Melde = Zettel zu bedienen.

Den zu jedem Gesinde-Scheine (nehmlich zu dem Atteste, welches jedes Gesinde bei seinem Abzuge aus einem Dienste über sein darin bewiesenes Verhalten erhält,) nothwendigen 2 ggr. Stempelbogen, ist das Gesinde zu bezahlen schuldig, da diese Scheine zu seinem Besten und weitem Fortkommen dienen.

P. VIII. 18ten Juni c. Breslau, den 30sten Juli 1811.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 127. Wegen Räumung der abzugsfähigen Flüsse und Gräben. Breslau, den 30sten Juli 1811.

Es ist eine nützliche und nöthige Vorsichtsmaßregel: die allgemeine Trokheit, wie die des gegenwärtigen Jahres, vorzüglich dazu zu benutzen:

die abzugsfähigen Flüsse und Gräben räumen, und in guten Stand setzen zu lassen.

Es kann dieses zu einer solchen Zeit nicht nur zweckmäßiger und mit einem mindern Kostenaufwande als in nassen Jahren vollführt werden, sondern es wird auch durch diese Maßregel den Unfällen nach Möglichkeit vorgebeugt, welche aus der Vernachlässigung derselben bei nassen Jahren, die den ungewöhnlich trockenen bald zu folgen pflegen, durch Ueberschwemmungen erwachsen.

Nach dem Vorstaths-Edict vom 20sten Dezember 1746 ist schon im Allgemeinen jeder Landrath als erste Polizei- Behörde des Kreises verpflichtet, in dem ihm anvertrauten Kreise darauf zu halten, daß jeder Fluß und jeder Graben, wodurch das Wasser seinen gewöhnlichen Abzug hat, jährlich, und zwar ein Haupt- Abzugs-Graben zwei-, die übrigen aber einmal geräumt werde. Unter Hinweisung auf dieses Polizei- Gesetz werden die landrätlichen Behörden hiermit angewiesen, die Dominia und übrigen Kreis- Einsassen bei dem jetzigen diesem Räumungs- Geschäft besonders günstigen Zeitpunkte mit Ernst und Nachdruck dazu anzuhalten; und aber, wie und mit welchem Erfolge dies geschehen ist, binnen 4 Wochen Bericht zu erstatten.

P. IX. Juli 126. Breslau, den 30sten Juli 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro: 10. Betreffend, die von den Unter-Gerichten jährlich einzureichende Liste der durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen. Breslau, den 5ten Juli 1811.

Auf den Grund des Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 15ten Juni d. J. werden sämmtliche Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen: Behufs der Vervollständigung der Bevölkerungs-Listen eine Uebersicht der bei gedachten Unter-Gerichten im Kalender-Jahre 1810 durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen, nach folgenden Rubriken:

- 1) Namen des Gerichts, bei welchem der Scheidungs-Prozeß in 1ster Instanz anhängig gewesen ist;
- 2) Anzahl der getrennten Ehen; und
- 3) etwaige Bemerkungen, in so fern dergleichen zu machen sind;

halbigenst einzureichen und damit mit Ablauf eines jeden Jahres fortzufahren.
Breslau, den 5ten Juli 1811.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Steuerrath Lange zu Glatz, ist als wärkliches Mitglied der Königl. Regierung zu Breslau, an die Stelle des pensionirten Ober-Accise- und Zoll-Rath d'Alval zum wärklichen Regierungs-Rath, und der bisherige Stadt-Inspector zu Frankfurth an der Oder, ehemalige Schdpreussische Accise-Rath Sprengel, zum Steuer-Rath zu Glatz an die Stelle des zc. Lange ernannt worden.

Der Mittags-Prediger bei der Hospital-Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit zu Breslau, Nathanael Wandersleben, zum Prediger in Bandau, Briegschen Kreises.

Der dritte Prediger an der St. Hedewigs-Kirche zu Berlin, Lohoff, zum Pfarrer in Groß-Carlowitz, Grottkauschen Kreises.

Der zeitherige Vicarius Curatus bei der Collegiat-Kirche zu Ober-Slogau, Dominicus Uge, zum Pfarrer in Lubowitz, Rattiborschen Kreises.

Der Doctor und zeitherige Rathmann Carl Wachtel zu Guttentag, zum Bürgermeister daselbst.

Der Stadt-Vorsteher Franz Kosmol zu Peiskersscham, zum Bürgermeister daselbst.

Der berittene Bezirks-Aufscher Staudacker, des Friedrichsgräber Bezirks, Dypelschen Kreises, ist in gleicher Qualität zum Consumtions-Steuer-Bezirks-Amt Rattibor versetzt.

Der ehemalige Bezirks-Einnehmer Böhme, ist als Accise-Cassen-Controlleur in Lublinitz placirt.

Der Schul-Gehülfe Johann Christian Pfizner in Michelsdorf, Volkenhayn-Landsbuthschen Kreises, zum Schullehrer in Nieder-Zieder, Volkenhayn-Landsbuthschen Kreises.

T o d e s f ä l l e .

Der Amts-Berwalter des Königl. Domainen-Amts Cosel, Johann Friedrich Wetzner.

Der berittene Aufscher Pohl, beim Consumtions-Steuer-Bezirks-Amt Rattibor.

Der Grenz-Fußjäger Horschke zu Bojashow in Ober-Schlesien, wurde am 5ten Juni c. auf dem Wege nach seinem Stand-Quartier vom Bliß getödtet.

Der Accise- und Zoll-Cassen-Controlleur Thau in Beuthen.

Der 2te Accise- und Zoll-Cassen-Controlleur Hübner zu Ohlau.

Der Thor-Schreiber Rasch in Brieg.

Der Wald-Pauser Mathes Morawitz im Forst-Amte Ehrzelig.

Öeffentlicher Anzeiger

als Beilage

des Amts-Blatts 15.

der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 14.

Breslau, den 7ten August 1811.

Auf den Antrag des Königl. Brigadiers der Schlesiſchen Artillerie, werden von Seiten des hieſigen Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlefien hierdurch alle und jede, beſonders aber alle unbekanntes Gläubiger, welche an die Caſſe der Königl. Schleiſchen Artillerie-Brigade, ſowohl in Hinſicht der Haupt-Brigade-Caſſe, als auch wegen etwaniger Forderungen an die Artillerie-Compagnie-Caſſen der verſchiedenen Garniſonen der Schleiſchen Artillerie-Brigade, für das Etats-Jahr 1811 aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Königl. Ober-Landes-Gerichts-Rath Herrn Köhl auf den 8ten Novbr. d. J. Vormittags um 10 Uhr anberaumten Liquidations-Termin in dem hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Hauſe perſönlich oder durch einen geſeglich zuläſſigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hieſigen Juſtiz-Commiſſarien der Juſtiz-Commiſſarius Homuth, Früſon und Peterson in Vorſchlag gebracht werden, an deren einen ſie ſich wenden können, zu erſcheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben, und durch Beweis-Mittel zu beſcheinigen. Die Nichterſcheinenden aber haben zu gewärtigen, daß ſie aller ihrer Ansprüche an die gedachten Caſſen verluſtig erklärt, ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt, und mit ihren Forderungen nur an die Perſon deſjenigen, mit dem ſie contrahirt haben, werden verwieſen werden.

Gegeben Breslau, den 2ten July 1811.

Königlich Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlefien.

St e c k b r i e f.

Den 12ten d. iſt die Inculpatin Agnetha vermittwete Höngeß gebohrne Cirtih, welche nach dem Gutachten eines Hochlöbl. Criminal-Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlefien zu Brieg zur 4 monatlichen Zuchthaus-Strafe verurtheilt worden, dem Summiner Wirthſchafts-Amt und Dorf-Gerichten, welche die Inquiſitin bis zu ihrer Niederkauf in der ſtrengſten Obſervation halten ſollten, entſprungen. Bei ihrer Entweichung trug dieſelbe eine weiße leinene Kappe, blau geſtreiften Rock, ein tuchnes lichtblaues Kamisol, weiße wolne Strümpfe, und ſchwarze

ordinaire Schuhe, ist mittler Größe, gegen 40 Jahr alt, hat ein länglich blaßes und etwas poekennarbiges Gesicht, graue Augen, blondes Haar, platte Nase, und spricht nur pohlisch.

Zum Begleiter hat sie ihren Jungen, der ohngefähr 12 Jahr alt ist, mitgenommen, und ist am besten daran zu kennen, daß sie hoch schwanger ist, und ihrer Niederkunft höchstens binnen 3 Wochen entgegen sieht.

Da uns an der Ergreifung dieser Horgede viel gelegen ist, um ihre zuerkannte Strafe, wegen des, bei dem Riemieh zu Summin entstandenen Feuers-Brunst begangenen Diebstahls, in dem Zuchthause abzuführen; so werden alle Obrigkeiten und Polizey-Behörden ergebenst ersucht, dieselbe, wo sie sich betreten läßt, zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten an das Summiner Wirthschafts-Amt abliefern zu lassen.

Kauden, den 20sten July 1811.

Das Freyherrl. v. Eichendorff- Glacifikau- Summiner Gerichts-Amt.

E d i c t a l = C i t a t i o n .

Von dem Freyherrl. v. Grutttschreiberschen Gerichts-Amte Oberwitz, Neustädter Kreises, Oppelschen Fürstenthums in Ober-Schlesien, wird der im Jahre 1793 als Commis in Bernstadt gestandene, und alsdann bei Warschau als Accise-Officiant angestellt gewesene Johann Pechan, welcher seit 16 Jahren von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben, auf Ansuchen der Kinder seines Bruders, Carl Pechan, der Mariana, verehel. Gottfried Pache, des Schuhmachers, Joseph Pechan, des Andreas Leopold Pechan, und der Eva Pechan, als Mit-Erben in den Nachlaß des zu Oberwitz verstorbenen Verwalters Ignatz Pechan, dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er, oder die etwa von ihm zurückgelassenen unbekannteten Erben und Erbnehmer binnen 9 Monathen, und zwar längstens in Termino praejudiciali den 8ten May 1812 Morgens 8 Uhr bei uns in loco Ober-Glogau entweder persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von seinem Leben und Aufenthalt versehenen Bevollmächtigten erscheine, und wegen An- und Ausföhrung seines Rechts an das für ihn in deposito des Gerichts befindliche, und 248 Rthlr. betragende Erbtheil seines Bruders des verstorbenen Verwalters Pechan zu Oberwitz weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber zu gewärtigen hat, daß auf Antrag der Extrahenten mit der Instruction der Sache verfahren, und auf seine Todes-Erklärung nach Vorschrift der Geseze werde erkannt, und die gedachten Erbe-Gelder, den obgenannten Bruders-Kindern, als den sich gemeldetem nächsten Erben, werden zugesprochen und verabfolgt werden. Wonach sich also der abwesende Johann Pechan und seine etwanige Erben zu achten haben.

Ober-Glogau, den 22sten July 1811.

Das Gerichts-Amt Oberwitz.

A v e r t i s s e m e n t.

Wegen Verpachtung der zum Königl. Domänen-Amte Brieg gehörigen Vorwerke Garbendorff und Liedniß.

Bereits unterm 16ten d. M. ist bekannt gemacht worden, daß die zum Königl. Domänen-Amte Brieg gehörigen Vorwerke Garbendorff und Liedniß öffentlich im Wege der Licitation veräußert werden sollen, wozu Terminus auf den 26sten Aug. c. anberaumt ist.

Es ist indeß auf den Fall, daß kein annehmlisches Gebot erfolgen sollte, eventualiter beschlossen, genannte beiden Vorwerke Garbendorff und Liedniß, zu welchem erkern das Dorf Michelwitz mit seinen Diensten gehört, auf 6 nach einander folgende Jahre an den Meist- und Bestbietenden zu verzeitpachten.

Es werden daher alle und jede qualificirte, und zur Cautions-Leistung fähige Pachtlustige hiermit aufgefordert, in dem zu dieser Zeitverpachtung vor dem ernannten Commissario, Regierungs-Rath Schrötter, den 29sten August c. Vormittags um 9 Uhr in dem Burg-Amte Brieg anstehenden Bietungs-Termine zu erscheinen, und ihre Gebote abzulegen. Die Pacht-Bedingungen nebst den Anschlägen, Vermessungs-Registern und Charten werden in Termino vorgelegt werden, können aber auch vorher in der Registratur der hiesigen Königl. Regierung inspiciert werden.

F. IV. July c. 159. Breslau, den 24sten July 1811.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

P r o c l a m a.

Von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts werden alle diejenigen, welche an das verlohren gegangene über 6000 Rthlr. rückständige Kaufgelder für die Beate Wilhelmine Friederike verchel. gewesene Rittmeister v. Biemiehly geborne v. Marklowshy ausgestellte, jetzt aber noch auf 3330 Rthlr. validirende Hypothequen-Instrument auf Lorenzberg Strehlens. Kreises d. d. den 8ten Oct. 1784 und den, demselben beigefügten Hypothequen-Schein vom 13ten Jan. 1785, es sey als Erben, Cessionarien-Pfand oder sonstige Bruch-Theilhaber oder die sonst in deren Rechte getreten sind, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche in Termino peremptorio den 5ten Nov. a. c. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Ober-Landes-Gerichtshause vor dem Königl. Ober-Landes-Gerichts-Ressessor Herrn v. Beyer persönlich, oder in Ermangelung näherer Bekanntschaft durch einen der hiesigen Justiz-Commissäre, wozu der Justiz-Commissions-Rath Enger, Hof- und Criminal-Rath Hahn und Criminal-Rath Künzel vorgeschlagen werden, anzumelden. Sollte sich kein Prätendent melden, so werden dieselben mit ihren Ansprüchen präcludirt, ihnen dieserhalb in ewiges Stillschweigen auferlegt, das oben aufgeführte Hypothequen-Instrument und Hypothequen-Schein aber wird

amortisirt, und auf dessen Löschung im Hypotheken-Buche erkannt werden.

Gegeben Breslau, den 25ten Juny 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung

Zur meistbiethenden Veräußerung des zum ehemaligen Stift Heinrichau gehörigen Gutes Seitendorff, welches im Frankenstein. Kreise, 1 Meile v. Frankenstein u. 1½ Meile von Münsterberg gelegen, mit einem massiven Bohnhaus, einem Forst-Revier, und mit überhaupt 783 Schl. Aussaat versehen ist, wird hiermit ein Termin auf den 28ten August vor dem Special-Commissario, Criminal-Rath Neumann, in Camenz früh Morgens anberaumt. Kauf- und Erbpachtlustige können die näheren Angaben von diesem zu veräußern den Gütze, so wie die Bedingungen, zuvor bei dem genannten Commissario einsehen, und demselben ihre Wünsche bekannt machen. Breslau, den 28ten July 1811.

Königliche Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Das Gräfl. v. Ballestrem'sche Fidei-Commis.-Gerichts-Amt citirt hierdurch den Soldaten des ehemal. v. Graverschen Infanterie-Regiments Michael Walzer, gebürtig aus Plawniowitz, welcher im Jahre 1806 gegen die Franzosen mit dem gedachten Regiment aus Glatz ins Feld marschirt, nach der Schlacht bei Jena und Uebergabe von Magdeburg als Kriegs-Gefangener nach Frankreich transportirt, auf dem Marsch in dem Städtchen Troje als Kranker im Lazareth zurückgeblieben, und allem Vermuthen nach gestorben seyn soll. Auf Antrag seiner Ehe-Consortin, der Juliana geb. Wiczorek, um entweder von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben, oder sich auf den 15. Oct. a. c. angeetzten peremptorischen Termin auf dem Schlosse zu Plawniowitz vor dem unterzeichneten Gerichts-Amt in Person einzufinden. Sollte der Michael Walzer weder in gedachtem Termin erscheinen, noch einige Nachricht von seinem Aufenthalt geben, so wird derselbe dem Antrag gemäß für todt erklärt, und seiner Ehegattin die anderweitige Verheirathung verstatet. Plawniowitz, d. 20. July 1811.

Das Gräfl. v. Ballestrem'sche Fidei-Commis.-Gerichts-Amt.

Proclama

wegen Verdingung einer Quantität Fourage zur Einlieferung in das Magazin zu Neisse. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß eine Quantität Fourage von 2400 Scheffel Hafer, 800 Centner Heu und 100 Schock Stroh Breslauer Maas und Gewicht, zur Einlieferung in das Magazin zu Neisse, im Wege der öffentlichen Licitation an den Mindestfordernden verdingungen werden sollen. Dieser Licitations-Termin wird auf den 5ten August a. c. Vormittags um 9 Uhr in dem Locale des Steuer-Amts zu Neisse vor denen dazu ernannten Deputaten, dem Königl. Landrath v. Silgenheimb und dem Proviant-Meister Kriesse anberaumt, wozu alle und jede, besonders aber die Herrn Landräthe der angrenzenden Kreise, welche an dieser Entreprise Theil nehmen wollen, zur Abgabe ihres Gebots hiermit eingeladen werden.

M. II. July 27.

Signatum Breslau, den 10ten July 1811.

(L. S.) Militair-Deputation der Breslauer Regierung.